





# Anlage 3 – Preisblatt Wärmenetz Adelsdorf

gültig vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

## 1. Einmalige Anschlusskosten

Sie können sich zwischen **drei möglichen Anschlussvarianten** entscheiden, die wir gemeinsam mit Ihnen in Ihrem Wärmelieferungsvertrag festlegen. Je nach Anschlussleistung fallen unterschiedliche Anschlusskosten an:

	 GEMEINDEWERKE ADELSDORF KU Nachhaltig in die Zukunft	 <b>Paket S</b>	 <b>Paket M</b>	 <b>Paket L</b>
<b>Anschlussgröße</b>		<b>15 kW</b>	<b>16-25 kW</b>	<b>26-50 kW</b>
<b>Sofortanschluss</b>		<b>8.000 €</b>	<b>12.000 €</b>	<b>16.000 €</b>
<b>Späterer Wärmebezug</b>		<b>6.000 €</b>	<b>9.000 €</b>	<b>12.000 €</b>
<b>Abzweig</b>		<b>3.000 €</b>	<b>3.000 €</b>	<b>3.000 €</b>

Alle Preise sind **Bruttopreise** und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19%.

**Anschlussvariante „Sofortanschluss“:** Ihr Hausanschluss wird vollständig hergestellt, inklusive Kernbohrung in den Heizungsraum Ihres Objektes und Montage der Übergabestation. Sie können sofort nach Inbetriebnahme der Nahwärmeleitungen in Ihrer Straße Wärme beziehen.





**Anschlussvariante „Späterer Wärmebezug“ (ohne Übergabestation):** Der Hausanschluss wird inklusive Kernbohrung in Ihren Heizungsraum hergestellt und verschlossen, jedoch ohne Montage der Übergabestation. Ab Herstellung Ihres Hausanschlusses wird der aktuell gültige Grundpreis jährlich fällig. Sie als Kunde verpflichten sich, den Hausanschluss spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme des Netzes in der Straße, in der sich Ihr anzuschließendes Objekt befindet, zu aktivieren. Die Übergabestation montieren wir zum Zeitpunkt Ihres gewünschten Wärmebezugs und stellen Sie mit den dann aktuellen Kosten in Rechnung.

**Anschlussvariante „Abzweig“:** Die Leitungen werden bis zu Ihrer Grundstücksgrenze verlegt. Sie können Ihren Hausanschluss innerhalb von zehn Jahren mit den dann gültigen Anschlusskosten bei uns beantragen. Der Anschluss wird mit den tagesaktuellen tatsächlichen Baukosten in Rechnung gestellt.

Die Anschlusskosten für die Varianten „Sofortanschluss“ und „späterer Wärmebezug“ beinhalten die gesamten Kosten für Material, Erdarbeiten und Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Bereich und auf dem Privatgrundstück des Kunden. Es sind 20 Meter Nahwärmeleitung auf dem Grundstück des Kunden enthalten. Diese berechnen sich ab Grundstücksgrenze bis Hauseintrittspunkt. Eine darüber hinaus längere Leitung stellen wir mit 360,00 € brutto/Meter (inkl. 19% MwSt.) in Rechnung.

## 2. Preis für Ihre Wärmelieferung

Ihre Kosten für Nahwärme setzen sich aus dem **Arbeitspreis** und dem **Grundpreis** zusammen. Alle Preise sind Bruttopreise inklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer.

				
		<b>Paket S</b>	<b>Paket M</b>	<b>Paket L</b>
<b>Anschlussgröße</b>	<b>in kW</b>	<b>15 kW</b>	<b>16-25 kW</b>	<b>26-50 kW</b>
<b>Arbeitspreis</b>	<b>pro kWh</b>	<b>12,25 ct</b>	<b>12,25 ct</b>	<b>12,25 ct</b>
<b>Grundpreis Eco</b> mit Pufferspeicher	<b>1 x jährlich</b>	<b>495,99 €</b>	<b>728,64 €</b>	<b>1.308,76 €</b>
	Mindestgröße Pufferspeicher	300 Liter	500 Liter	1.000 Liter
<b>Grundpreis Basis</b> ohne Pufferspeicher	<b>1 x jährlich</b>	<b>530,74 €</b>	<b>786,65 €</b>	<b>1.424,79 €</b>
<b>Grundpreis Flex</b> späterer Wärmebezug	<b>1 x jährlich</b>	<b>347,48 €</b>	<b>580,13 €</b>	<b>1.160,25 €</b>

Alle Preise sind **Bruttopreise** und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19%.

### Arbeitspreis

Ihre tatsächlich verbrauchte Wärmemenge wird über den Wärmemengenzähler gemessen und abgerechnet.

### Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich nach der vereinbarten Anschlussgröße und damit der Leistung Ihrer Übergabestation in kW. Er setzt sich zusammen aus Leistungs- und Messpreis. Darin enthalten sind die Kosten für das Vorhalten von Wärme für Ihren Bedarf sowie für Betrieb, Überwachung, Wartung und effiziente Steuerung des Wärmenetzes. Zudem enthalten ist die Nutzung der Übergabestation durch Sie als Kunde. Wir als Versorger gewährleisten durch regelmäßige Wartung, Steuerung und Erneuerung des Wärmemengenzählers den reibungslosen Betrieb der Anlage. Unseren Kunden ermöglichen wir zukünftig die Überwachung und Regelung der eigenen Anlage über einen Smart-Home-Zugriff.

### Preisgestaltung und Preisleitklausel

Die Änderung von Wärmenetz-Preisen ist gesetzlich geregelt und kann nur anhand einer festgelegten Preisänderungsklausel erfolgen. Diese bezieht sich in unserem Fall auf:

Marktindex für Hackschnitzel, Wärmemarktindex, Investitionsgüterindex, Lohnindex

## 1. Automatische Preisanpassung

1.1 Der Arbeitspreis ändert sich zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Waldhackschnitzel (HS/HS<sub>0</sub>) und zu 70 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM<sub>0</sub>) (Marktelement) nach der Formel:  $AP = AP_0 * (0,30 * \frac{HS}{HS_0} + 0,70 * \frac{WM}{WM_0})$

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP<sub>0</sub> = der bei Vertragsabschluss gültige Arbeitspreis.

HS = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index für Waldhackschnitzel. Dieser ergibt aus dem vom C.A.R.M.E.N. e.V. veröffentlichten Energieholz-Preisindizes, abrufbar unter <https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/energieholzpreisindizes>.

HS<sub>0</sub> = der Basiswert des Index für Waldhackschnitzel für den Referenzmonat September 2023 von 102,1 (Basisjahr: 2015 = 100).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser ergibt sich aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index: „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)“, Code „CC13-77“, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61111/table/61111-0006/search/s/VyVDMYVBNHJtZXByZWlzaW5kZXg=>.

WM<sub>0</sub> = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzmonat September 2023 von 169,4 (Basisjahr 2020 = 100).

1.2 Der Leistungspreis ändert sich zu 70 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (IG/IG<sub>0</sub>) und zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>) nach der Formel:

$$LP = LP_0 * (0,70 * \frac{IG}{IG_0} + 0,30 * \frac{L}{L_0})$$

LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis.

LP<sub>0</sub> = der bei Vertragsabschluss gültige Leistungspreis.

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser ergibt sich aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (Investitionsgüter), Code „GP-X008“, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61241/table/61241-0004/search/s/SW52ZXN0aXRpb25zZyVDMYVCQ3Rlcg==>.

IG<sub>0</sub> = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzmonat September 2023 von 113,7 (Basisjahr 2021 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser ergibt sich aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index: Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl. für die Energieversorgung für Deutschland, Code „WZ08-D“, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/62231/table/62231-0001/search/s/V1owOC1E, Download für die vollständige Ansicht>.

L<sub>0</sub> = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum September 2023 von 106,8 (Basisjahr: 2020 = 100).

1.3 Der Messpreis ändert sich zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (IG/IG<sub>0</sub>) und zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>) nach der Formel

$$MP = MP_0 * (0,50 * \frac{IG}{IG_0} + 0,50 * \frac{L}{L_0})$$

MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis.

MP<sub>0</sub> = der bei Vertragsabschluss gültige Messpreis.

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser ergibt sich aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (Investitionsgüter), Code „GP-X008“, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61241/table/61241-0004/search/s/SW52ZXN0aXRpb25zZyVDMYVCQ3Rlcg==>.

IG<sub>0</sub> = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzmonat September 2023 von 113,7 (Basisjahr 2021 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser ergibt sich aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index: Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl. für die Energieversorgung für Deutschland, Cod „WZ08-D“, abrufbar unter [https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/62231/table/62231-0001/search/s/V1\\_owOC1E](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/62231/table/62231-0001/search/s/V1_owOC1E), Download für die vollständige Ansicht.

L<sub>0</sub> = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum September 2023 von 106,8 (Basisjahr: 2020 = 100).

1.4 Der Grundpreis ist die Summe des Leistungs- und Messpreises nach der Formel:  $GP = MP + LP$

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.

LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis.

MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis.

2 Der Arbeitspreis AP, der Leistungspreis LP, der Messpreis MP und der Grundpreis GP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 bis 2, angepasst.

3 Die Indexpunkte nach Absatz 1 bis 2 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexpunkte für die Monate September - Dezember des Vorjahres (x-2) und die Monate Januar - August des Vorjahres der Anpassung (x-1). Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

4 Ändern sich

- die Art der vom Lieferanten eingesetzten Einsatzstoffe (Brennstoffe/Biomasse),
- das Verhältnis der Einsatzstoffe zueinander,
- die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach Nr. 1.1 bis Nr. 1.4 zugrunde lagen, wesentlich und
- ein neuer oder anderer Preisindex die Gesteigungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet,

- sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisleitformel nach Nr. 1.1 bis Nr. 1.4 bei Vertragsschluss zugrunde lagen, eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt
  - oder sich das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich ändert
  - oder sich die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich ändert,
- so werden die Vertragspartner die Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen. Werden die unter Absatz 1 und 2 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so werden die Vertragspartner den jeweiligen Index durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index ersetzen. Soweit das Statistische Bundesamt einen verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (HS0, WM0, IGO, L0) durch die entsprechenden Indexwerte nach Umbasierung zu ersetzen.
- 5 Die Vertragspartner sind nach Vertragsschluss bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung von Steuern, öffentlich- rechtlichen Abgaben oder sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, BEHG, EDL-G, AVBFernwärmeV, FFVAV etc.), die sich auf die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder der Lieferung der Wärme auswirken, verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht, soweit die Kostenveränderung durch eine gegenläufige Kostenveränderung einer anderen, insbesondere durch eine bereits von einer in der Preisleitklausel erfassten Gestehungskostenart kompensiert wird (Gesamtkostenveränderung), bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach bereits bekannt war oder bereits sicher vorhersehbar war oder lediglich hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird.
  - 6 Der Wärmekunde ist bei einer Änderung nach Nr. 5 Satz 2 berechtigt, der Vertragsänderung mit einer Frist von 2 Wochen zum Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung zu widersprechen. In diesem Fall wird die Leistungsbestimmung nicht wirksam. Nimmt der Wärmekunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Nr. 5 Satz 2 als genehmigt. Der Wärmekunde ist mit der öffentlichen Bekanntgabe über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.
  - 7 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Nr. 6 berechtigt, den Vertrag mit einer angemessenen Frist zum Beginn der nach dem Widerspruch folgenden Heizperiode zu kündigen. Die Rechte aus §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
  - 8 Die GWA informiert spätestens 4 Wochen vor Jahresende über Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnungen, durch öffentliche Bekanntmachung eines aktualisierten Preisblatts auf ihrer Internetseite.